

Allgemeine Geschäftsbedingungen

REMONDIS Medison GmbH
Geschäftsbereich EONNOVA
Stand: Mai 2026



Mit Gültigkeit für

REMONDIS Medison GmbH // Geschäftsbereich EONOVA

Brunnenstr. 138

44536 Lünen

T +49 2306 106-669

F +49 2306 106-364

info@eonova.de

eonova.de

1 | Geltungsbereich

- (1) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Auftragnehmer (nachfolgend EONOVA) und Auftraggeber (nachfolgend Kunde) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). Diese AGB gelten nur für Unternehmer i.S.v. § 14 Abs. 1 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechts (nachfolgend zusammengefasst EONOVA).
- (2) Individualvertragliche Abreden der EONOVA und des Kunden haben Vorrang vor diesen AGB. Sonstige abweichende oder entgegenstehende Bedingungen finden dagegen keine Anwendung, sofern EONOVA diesen nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

2 | Vertragsabschluss

- (1) Angebote von EONOVA sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- (2) Verträge werden erst verbindlich, wenn sie von EONOVA innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang der entsprechenden Willenserklärung des Kunden schriftlich bestätigt werden. Liegt eine schriftliche Auftragsbestätigung nicht vor, kommt der Vertrag mit Erbringung der ersten Leistung zu den Bedingungen des Angebots zustande.

3 | Leistungen seitens EONOVA

- (1) EONOVA übernimmt als alleiniges Unternehmen die im Vertrag aufgeführten Leistungen für den Kunden. Der Leistungsumfang beinhaltet nach Art der vereinbarten Leistungen
 - (a) die Beratung zu abfall-/ gefahrgut-/ gefahrstoffrechtlichen Themen;
 - (b) die Stellung eines externen Abfallbeauftragten gemäß § 5 AbfBeauftrV zur vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 60 KrWG;
 - (c) die Stellung eines externen Gefahrgutbeauftragten nach § 3 Abs. 2 GbV zur vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8 GbV;
 - (d) die Beauftragung sowie die Teilnahme an von EONOVA durchgeführten Schulungen zu verschiedenen fachlichen Themenbereichen;
 - (e) die Teilnahme, unter der Berücksichtigung der aktuellen Teilnahmebedingungen, an einem von EONOVA angebotenen Fachkunde- und oder Vertiefungsseminar.
- (2) EONOVA ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter zu bedienen.
- (3) Ist die vertraglich vereinbarte Leistung von EONOVA infolge geänderter gesetzlicher Regelungen in der bisher praktizierten Art und Weise nicht mehr zulässig, hat EONOVA die Leistung nach Maßgabe der geänderten Bedingungen durchzuführen. Etwaige hierdurch verursachte Mehrkosten trägt der Kunde.

4 | Leistungsfristen

- (1) Die Vereinbarung von Leistungsterminen erfolgt auf Grundlage des jeweils bestehenden Leistungsvertrages zwischen den Parteien und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Zur Einhaltung vereinbarter Leistungsfristen ist EONOVA nur verpflichtet, wenn und solange der Kunde seine vertraglichen Pflichten ordnungsgemäß erfüllt. Sofern EONOVA verbindliche Leistungsfristen ohne Verschulden nicht einhalten kann, wird der Kunde hierüber innerhalb eines angemessenen Zeitraums unter Mitteilung eines neuen Termins informiert. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Frist aus nicht von EONOVA zu vertretenden Gründen nicht möglich, ist EONOVA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Im Rahmen der Beauftragung als Gefahrgutbeauftragter verpflichtet sich die EONOVA, den Jahresbericht gemäß § 8 Absatz 5 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) innerhalb eines halben Jahres nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde der EONOVA alle zur Erstellung des Jahresberichts erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung stellt. Werden die erforderlichen Daten vom Kunden nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums bereitgestellt und ist dadurch die fristgerechte Erstellung des Jahresberichts ganz oder teilweise nicht möglich, ist die EONOVA insoweit von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Verpflichtung zur Bereitstellung der erforderlichen Informationen durch den Kunden ergibt sich insbesondere aus § 9 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 10 Absatz 1 Buchstabe e) der GbV. Eine Haftung der EONOVA für Verzögerungen oder Fristüberschreitungen, die auf einer verspäteten, unvollständigen oder unterbliebenen Mitwirkung des Kunden beruhen, ist ausgeschlossen.

5 | Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur ordnungsgemäßen Erfüllung der von EONOVA zu erbringenden Leistungen erforderlichen Daten und Informationen auf Anfrage von EONOVA unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 28 Tagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Alle betrieblichen Änderungen, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben, sind EONOVA mindestens vier (4) Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch EONOVA zu erbringende Leistung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mitteilungspflichten haftet der Kunde für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen von EONOVA.
- (3) Bei Abrufaufträgen erfolgt der Abruf der Leistungen in Textform, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Die von EONOVA übernommene Leistungspflichten entbinden den Kunden nicht von seiner abfallrechtlichen Verantwortung.
- (5) Die vertraglich vereinbarten Leistungsrhythmen bzw. Leistungsphasen sind bindend. Durch den Kunden verursachte vergebliche Anfahrten von EONOVA sind vom Kunden zu vergüten. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Umstände der vergeblichen Anfahrt nicht zu vertreten hat. Die Höhe der geschuldeten Vergütung bemisst sich nach der Anfahrtpauschale, sofern eine solche im konkreten Vertragsverhältnis zwischen dem EONOVA und Kunde vereinbart ist. Von einer vergeblichen Anfahrt im Sinne dieser Klausel ist auszugehen, wenn EONOVA zum vereinbarten Leistungstermin am vereinbarten Leistungsort erscheint, um die vertraglich vereinbarte Dienstleistung zu erbringen, diese jedoch aufgrund von vom Kunden zu vertretenden Umständen nicht oder nicht binnen einer Wartezeit von mehr als 15 Minuten seit dem vereinbarten Leistungstermin durchführen kann.

6 | Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung gelten die am Tage der Leistungserbringung gültigen Preise. Sie beinhalten lediglich die im Vertrag bezeichneten Leistungen von EONOVA. Ein Mehraufwand oder zusätzliche Leistungen, die nicht vom Vertrag umfasst sind sowie im Leistungsverzeichnis aufgeführte Eventualpositionen oder Kosten für Leistungen Dritter werden separat in Rechnung gestellt, sofern sie nach Vertragsabschluss durch den Kunden veranlasst wurden oder gesetzlich vorgeschrieben sind, ebenso Auslagen bzw. Gebühren für behördliche Genehmigungen.
- (2) Alle Preise gelten zuzüglich der gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sofern die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, erfolgt die Abrechnung nach dem Reverse-Charge-Verfahren. Soweit auf die Vertragsbeziehung die Grundsätze des tauschähnlichen Umsatzes Anwendung finden oder eine Handlung später umsatzsteuerlich als steuerbar eingestuft wird, hat der Kunde auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses die notwendigen Mitwirkungshandlungen zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung (z. B. Rechnungsstellung) zu gewährleisten. Eine etwaige nachträglich erhobene Umsatzsteuer bzw. gekürzte Vorsteuer ist EONOVA auf Nachweis zu erstatten.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Rechnungsbeträge für Leistungen 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen werden auf die jeweils ältesten Verbindlichkeiten verrechnet. Gerät der Kunde in Verzug, hat er die gesetzlichen Verzugszinsen zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. EONOVA ist berechtigt, ab der zweiten Mahnung je Mahnung 10,00 € Mahngebühren zu berechnen.
- (4) Bei einer Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden ist EONOVA berechtigt, Leistungen gegen Vorkasse oder entsprechende Sicherheitsleistung durchzuführen. Wird innerhalb angemessener Frist weder eine Vorauszahlung geleistet noch eine Sicherheitsleistung erbracht, kann EONOVA vom Vertrag zurücktreten bzw. bei einem Dauerschuldverhältnis den Vertrag mit einer Frist von zwei (2) Wochen kündigen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt.

7 | Preisanpassung

- (1) Ändern sich bei Dauerschuldverhältnissen oder bei Leistungen, die erst nach Ablauf von vier (4) Monaten nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, die dem Gesamtservicepreis zugrundeliegenden Kosten, insbesondere Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z.B. dritten Vertragspartnern) etc., ist EONOVA berechtigt, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
- (2) Entstehen während der Vertragslaufzeit zusätzliche Kosten aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder Gebühren und sonstigen Abgaben, so kann EONOVA vom Zeitpunkt der Veränderungen an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.
- (3) Die Anpassung ist schriftlich unter Darlegung des Änderungsgrundes geltend zu machen. Führt die Preisanpassung gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 2 zu einer für den Kunden unzumutbaren Entgelterhöhung, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Quartalsende zu kündigen. Eine Unzumutbarkeit liegt in der Regel bei einer Erhöhung von mehr als 12% des Gesamtservicepreises vor.

8 | Gewährleistung

- (1) EONOVA sowie etwaige beauftragte Dritte haben die vertragsgegenständlichen Leistungen mit der verkehrsüblichen Sorgfalt zu erbringen. Dem Kunden obliegt die Verpflichtung, die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen zu überprüfen und Mängelrügen innerhalb einer Ausschlussfrist von einer Woche ab Leistungserbringung gegenüber EONOVA schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- (2) Ist die durchgeführte Leistung trotz aller Sorgfalt mangelhaft, ist EONOVA innerhalb einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt. EONOVA kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Kunde den fälligen Preis abzüglich eines dem Mangel angemessenen Betrages zahlt. Schlägt die Nacherfüllung aus von EONOVA zu vertretenden Gründen fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl die nötigen Arbeiten und Leistungen zulasten von EONOVA selbst oder durch Dritte durchführen, oder den Preis angemessen mindern.

9 | Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen durch EONOVA selbst, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen sowie Arglist beruhen, haftet EONOVA in vollem Umfang. Bei sonstigen Schäden entfällt bei leicht fahrlässigen Handlungen eine Haftung, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung von EONOVA auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (2) Die sich aus Abs. 1 ergebenden Haftungsbegrenzungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von EONOVA, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (3) Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für mittelbare Schäden und entgangenen Gewinn ausgeschlossen. EONOVA haftet auch nicht dafür, dass der Kunde aufgrund der erbrachten Beratungsleistungen und Schulungen einen bestimmten wirtschaftlichen Erfolg erzielt.
- (4) Der Kunde haftet für die Richtigkeit der von ihm erteilten Angaben gegenüber EONOVA. Er hat EONOVA jeden infolge der Unrichtigkeit entstehenden zusätzlichen Aufwand zu vergüten. Der Kunde haftet EONOVA ferner für sämtliche Schäden, die dadurch entstehen, dass er oder von ihm beauftragtes Personal die ihm obliegenden Pflichten nach diesem Vertrag verletzt und stellt EONOVA ggf. von hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Im Falle einer vom Kunden zu vertretenden außerordentlichen Kündigung hat EONOVA Anspruch auf den prozentual geleisteten Pauschalbetrag des bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist vereinbarten Vertragspreises. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass kein Schaden oder ein wesentlich niedriger als die Pauschale eingetreten ist. Das Vorstehende gilt gleichermaßen für den Fall, dass der Kunde gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt.

10 | Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung seitens EONOVA berechtigt, Forderungen gegen EONOVA ganz oder teilweise abzutreten.
- (2) Der Kunde kann gegenüber den Ansprüchen von EONOVA mit eigenen Forderungen nur aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis zur Forderung von EONOVA stehen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er ebenfalls nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

11 | Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Der Vertrag hat eine Laufzeit von zwei (2) Jahren, soweit nichts anderes vereinbart ist. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der vorgesehenen Vertragsdauer gekündigt wird.
- (2) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - (a) wenn trotz Abmahnung wiederholt gegen wesentliche Vertragspflichten verstoßen wird,
 - (b) wenn gesetzliche, aufsichtsrechtliche oder sonstige hoheitliche Regelungen eine Beendigung des Vertrages erfordern,
 - (c) wenn der Kunde trotz Mahnung in einen Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monaten gerät,
 - (d) bei Zahlungsunfähigkeit des Kunden oder Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder Verfahrensabweisung mangels Masse gem. § 26 InsO oder
 - (e) wenn der Kunde wiederholt gegen die vereinbarte Exklusivität verstößt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12 | Höhere Gewalt

- (1) Die Pflichten von EONOVA aus diesem Vertrag ruhen, solange die Erbringung der Leistung aus Gründen, die EONVOA nicht zu vertreten hat (z. B. höhere Gewalt oder aufgrund von Ereignissen wie z.B. Krieg, Arbeitskämpfen oder behördliche Verfügung), wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

13 | Datenschutz

Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erfassten personenbezogenen Daten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie gemäß den Grundsätzen der Datenverarbeitung der REMONDIS SE & Co. KG erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt. Die Grundsätze der Datenverarbeitung können Sie unter remondis.de/download-datenschutz/ nachlesen.

14 | Schlussbestimmungen

- (1) Alle Verträge zwischen EONOVA und dem Kunden sowie die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen EONOVA und dem Kunden ist der Geschäftssitz der EONOVA. Es erfolgt keine Teilnahme am Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle.